jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/7/21 13R187/03b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.2003

Norm

HGB §347
ABGB §934
ABGB §1157
ABGB §1167
ABGB §1168a

Rechtssatz

Eine allgemeine und unbedingte Fürsorgepflicht des Werkunternehmers dahingehend, dass er hinsichtlich des vom Besteller zu leistenden Werklohns dessen Interessen wahrzunehmen oder lediglich zu beachten hat, ist dem Gesetz in dieser Form nicht zu entnehmen. Der Besteller muss ohne Anlaß grundsätzlich nicht gewarnt werden, dass die Kosten der Reparatur den Neupreis der zu reparierenden Ware übersteigen wird. Die Frage, ob das Risiko der Wertdifferenz in den Grenzen des §934 ABGB in jedem Fall den Besteller treffen soll, korreliert oft mit der Frage, ob der Werkunternehmer insofern Aufklärungspflichten hat. Das wird man in der Regel nur bei Inanspruchnahme besonderen Vertrauens bejahen dürfen.

Entscheidungstexte

- 13 R 187/03b
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 21.07.2003 13 R 187/03b

Schlagworte

Aufklärungspflicht; Schutzpflicht; Fürsorgepflicht; unwirtschaftliche Reparatur; Werkvertrag; untunliche Reparatur;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2003:RES0000005

Dokumentnummer

JJR_20030721_LG00309_01300R00187_03B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at